

1966	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1966	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 66	Achte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	405
8. 7. 66	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	407
	Bundesgesetzbl. III 611-10-1, 611-10	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 und Nr. 31	416
Verkündungen im Bundesanzeiger	416

Achte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 30. Juni 1966

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1965

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1965 betragen:

in den Ländern außer Berlin	1 365 902 000 DM
in Berlin	462 947 000 DM
insgesamt	1 828 849 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern außer Berlin	682 951 000 DM
in Berlin	277 768 000 DM
insgesamt	960 719 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Baden-Württemberg	117 678 000 DM
Bayern	141 342 000 DM
Berlin	69 442 000 DM
Bremen	10 367 000 DM
Hamburg	26 094 000 DM
Hessen	72 212 000 DM
Niedersachsen	96 857 000 DM
Nordrhein-Westfalen	234 159 000 DM
Rheinland-Pfalz	50 140 000 DM
Saarland	15 788 000 DM
Schleswig-Holstein	34 051 000 DM
insgesamt	868 130 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	70 548 000 DM
Berlin	393 505 000 DM
Hamburg	24 766 000 DM
Hessen	58 787 000 DM
Nordrhein-Westfalen	223 794 000 DM
Rheinland-Pfalz	272 699 000 DM
Saarland	5 138 000 DM
insgesamt	1 049 237 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	55 900 000 DM
Bremen	3 223 000 DM
Niedersachsen	3 730 000 DM
Schleswig-Holstein	25 665 000 DM
insgesamt	88 518 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der

Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz**

Vom 8. Juli 1966

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 28 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156), werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils in der Klammer die Worte „und 17“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 4 werden in der Ziffer 2 der Beistrich gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
„sowie bei der ersten Lieferung nach der Einfuhr die Eingangszollstelle und der Tag der Einfuhr,“.
3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz hinter dem Wort „Brunsbüttelkoog“ erhält folgende Fassung:
„(einschließlich Ostermoor und Blangenmoor-Lehe)“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Krabben und Garnelen oder Muscheln“ durch folgende Worte ersetzt:
„Krebstieren, Weichtieren oder Schalen von Weichtieren“.
4. Hinter § 22 wird die Überschrift „Zu § 4 Ziff. 3 des Gesetzes“ gestrichen. § 25 erhält folgende Fassung:

„Zu § 4 a des Gesetzes

§ 25

Ausfuhrnachweis

(1) Der Ausfuhrnachweis (§ 4 a Ziff. 2 des Gesetzes) ist vom Unternehmer durch Belege im Bundesgebiet zu führen. Aus den Belegen muß sich nach Ort und Zeit eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, daß der Gegenstand in das Ausland gelangt ist.

(2) Der Ausfuhrnachweis soll regelmäßig geführt werden:

1. im Fall des § 4 a Ziff. 2 Buchstabe a des Gesetzes durch einen Versendungsbeleg (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement und dergleichen oder deren Doppelstücke) oder durch einen sonstigen handelsüblichen

Beleg (z. B. Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, Versandbestätigung des Lieferers). Der sonstige Beleg soll folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausstellers sowie Tag der Ausstellung,
 - b) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - c) handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des ausgeführten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
 - d) Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Ausland,
 - e) Empfänger und Bestimmungsort im Ausland,
 - f) Versicherung des Ausstellers, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Bundesgebiet nachprüfbar sind,
 - g) Unterschrift des Ausstellers;
2. im Fall des § 4 a Ziff. 2 Buchstabe b des Gesetzes durch eine Ausfuhrbescheinigung des steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers. Die Ausfuhrbescheinigung soll folgendes enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Beauftragten sowie Tag der Ausstellung,
 - b) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - c) Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers,
 - d) handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des ausgeführten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
 - e) Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Ausland,
 - f) zulassende Stelle, Datum und Aktenzeichen der steuerlichen Zulassung,
 - g) Versicherung des Beauftragten, daß die Angaben in der Ausfuhrbescheinigung auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Bundesgebiet nachprüfbar sind,
 - h) Unterschrift des Beauftragten;
 3. im Fall des § 4 a Ziff. 2 Buchstabe c des Gesetzes durch eine Ausfuhrbescheinigung des steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers gemäß Ziffer 2, die außerdem folgendes enthalten soll:
 - a) handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des an den Beauftragten

- übergebenen oder versendeten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
- b) Ort und Tag der Entgegennahme des Gegenstandes,
- c) Bezeichnung des Auftrags und der vom Beauftragten vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung;
4. im Fall des § 4 a Ziff. 2 Buchstabe d des Gesetzes durch einen Beleg, der folgendes enthalten soll:
- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) handelsübliche Bezeichnung, Menge und Verpackungsart des ausgeführten Gegenstandes, Zahl der Packstücke sowie deren Zeichen und Nummern,
- c) Tag der Übergabe an den Abholer,
- d) Ort und Tag der Ausfuhr,
- e) Bestätigung der Ausfuhr durch die Grenzzollstelle."
5. § 26 wird gestrichen.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden
- aa) vor dem Wort „Ausfuhrbescheinigung“ das Wort „rote“ gestrichen und
- bb) der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 und 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Ziff. 3)“ ersetzt;
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
7. Hinter § 28 wird die Überschrift „Zu § 4 Ziff. 5 a des Gesetzes“ gestrichen.
8. In § 45 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:
- „2. die folgenden Umsätze der nicht unter Ziffer 1 fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311).
- a) die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren im Sinne des § 2 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 807) und
- b) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.“
9. § 46 erhält folgende Fassung:
- „§ 46
Steuerbefreiung
land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (1) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten:
1. Die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die

Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wandschäuferei sowie die Saatzucht;

2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 19 Sätze 3 bis 5 des Gesetzes vorliegen;

3. Pelztierfarmen, wenn zur Pelztierzucht oder Pelztierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(2) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(3) Als innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt sind die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

(4) Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß der gelieferte Gegenstand nach der Verkehrsauffassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist. Der Erzeuger kann die Steuerfreiheit für die Lieferung der von ihm selbst erzeugten Gegenstände auch dann in Anspruch nehmen, wenn er den Gegenstand nicht im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liefert."

10. § 46 b und die Überschrift vor § 46 b werden gestrichen.

11. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617)“ ersetzt;

b) in Ziffer 3 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215)“ durch die Worte „in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882)“ ersetzt.

12. § 50 e erhält folgende Fassung:

„§ 50 e

Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Die Umsatzsteuer für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

1. durch die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),

2. durch die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

wird wie folgt berechnet: Von den für die Verwertung von Urheberrechten oder von verwandten Schutzrechten insgesamt vereinnahmten Entgelten werden die aus diesen Entgelten an die Bezugsberechtigten nach dem Verteilungs-

- plan ausgeschütteten Beträge abgezogen; der verbleibende Betrag wird mit vier vom Hundert der Umsatzsteuer unterworfen."
13. § 50f wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden hinter dem Wort „Blutkonserven“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Frauenmilch“ angefügt;
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerfrei sind die Lieferungen von Blutkonserven zwischen Blutsammelstellen, zwischen Krankenanstalten und zwischen Blutsammelstellen und Krankenanstalten sowie die Lieferungen von Frauenmilch.“
14. An die Stelle des bisherigen § 55 tritt folgender neuer § 55:
- „Zu § 7 des Gesetzes
§ 55
Durchschnittsteuersätze für Tankstellen
- (1) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die über Tankstellen ausgeführten Lieferungen von Treibstoffen, Kraftfahrzeugölen und Kraftfahrzeugfetten nach Durchschnittsteuersätzen versteuert werden, soweit diese Gegenstände unter die Ziffer 5 der Freiliste 3 (Anlage 1 — zu § 4 Ziff. 4 des Gesetzes —) fallen und vom Unternehmer erworben oder aus erworbenen Ausgangsstoffen in einer nach Buchstabe c des Verzeichnisses der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen (Anlage 2 — zu § 4 Ziff. 4 des Gesetzes —) bezeichneten Weise hergestellt worden sind. Als Lieferungen über Tankstellen gelten auch die Lieferungen der bezeichneten Gegenstände über räumlich mit Tankstellen verbundene Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten.
- (2) Die Durchschnittsteuersätze betragen für Lieferungen von
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Vergaserkraftstoffen | 1,8 vom Hundert, |
| Dieselmotorkraftstoffen | 0,2 vom Hundert und |
| Kraftfahrzeugölen und | |
| Kraftfahrzeugfetten | 1,2 vom Hundert. |
- (3) Der Antrag kann auf die Anwendung einzelner Durchschnittsteuersätze beschränkt werden. Eine Beschränkung des einzelnen Durchschnittsteuersatzes auf einen Teil der über Tankstellen ausgeführten Lieferungen ist nicht zulässig. Die Genehmigung der Durchschnittbesteuerung kann an Auflagen geknüpft werden.
- (4) Die vorstehenden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen.
- (5) Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Tankstellen anzuwenden, die zum Betanken von Luft- und Wasserfahrzeugen bestimmt sind oder die die bezeichneten Gegenstände nur an einen beschränkten Kreis von Abnehmern liefern.“
15. § 57 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift nach der Bezeichnung „§ 57“ erhält folgende Fassung:

„Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen“;
 - Absatz 1 und die Bezeichnung „(2)“ vor dem bisherigen Absatz 2 werden gestrichen;
 - der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes liegen vor, wenn“;
 - Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Holz durch Schutzmaßnahmen gegen Verblauen und gegen Aufreißen und Verstocken behandelt, Derbholz geschält (ent-rindet), in der Querrichtung geschnitten, angespitzt, an den Hirnenden mulden-artig ausgeformt, ein- oder zweiseitig angesäumt oder in der Längsrichtung in Halb- oder Viertelhölzer aufgetrennt wird;“
 - in Ziffer 7 werden hinter dem Wort „Hand-ablagen“ die Worte „Schneidselfsteinleger, Strohpressen,“ eingefügt;
 - in Ziffer 8 wird hinter dem Wort „Polster-bezüge“ das Wort „Radabdeckungen“, einge-fügt.
16. Hinter § 57 a werden die Überschriften „Zu § 8 des Gesetzes — Zusatzsteuer — Verbindung der Herstellung mit Einzelhandel“ gestrichen.
17. In § 59 Abs. 2 erhält die Ziffer 2 folgende Fas-sung:
- „2. soweit ein Unternehmer Teppiche und Mö-belstoffe (abgepaßt oder als Meterware), Herrenwintermantelstoffe aus Streichgarn, Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken, wollene Hausschuhoberstoffe oder Textil-riemen aller Art webt.“
18. § 60 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. das Bearbeiten und Verarbeiten von Ge-weben zu Waren der Zolltarifnummern
59.17 - C - ausgenommen Gewebe, die mit Kautschuk oder Guttapercha ge-tränkt oder bestrichen sind —,
59.17 - D - II - ausgenommen Waren, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind —.“
19. Hinter § 69 werden die Überschriften „Zu § 16 Abs. 1 des Gesetzes“ und „Zu § 16 Abs. 2 des Ge-setzes“ gestrichen. Hinter § 69 wird folgender § 70 eingefügt:
- „Zu §§ 16 und 23 des Gesetzes
§ 70
Ausfuhrnachweis
- (1) Für den Ausfuhrnachweis (§ 16 Abs. 2 Ziff. 3 und § 23 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes) gilt § 25 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Der Ausfuhrnachweis soll regelmäßig ge-führt werden:
- im Fall des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes durch einen Beleg gemäß § 25 Abs. 2;
 - im Fall des § 16 Abs. 1 Ziff. 2 und des § 23 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes

- a) wenn der Antragsteller den Gegenstand selbst in das Ausland befördert hat, durch einen Beleg, der die in § 25 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstaben a, b, d und e aufgeführten Angaben enthalten soll,
- b) wenn ein Dritter (z. B. der Lieferer oder der Spediteur) den Gegenstand in das Ausland befördert hat, durch einen Beleg gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 1;
3. im Fall des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 und des § 23 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes durch einen Beleg gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 1.“
20. In der Überschrift vor § 81 und in § 81 Abs. 4 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
21. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziff. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 55)“ geändert in „(§ 46)“;
- b) in Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
22. Die Freiliste 2 — Anlage 1 (zu § 20 Abs. 2 Ziff. 1 und § 21 Ziff. 1) — wird wie folgt geändert:
- A. Die Position „Fische . . .“ erhält folgende Fassung:
- „Fische, Krebstiere und Weichtiere — Kapitel 3 des Zolltarifs — aus Zolltarifnummer 05.15 — aus Zolltarifnummern 16.04 und 16.05 —, soweit nicht zu Pasteten, Pasten oder Würsten verarbeitet oder im luftdicht abgeschlossenen Behältnis durch Erhitzen haltbar gemacht (Vollkonserven) —“.
- B. In der Position „Holz . . .“ werden ersetzt:
- aa) die Worte „Korbweiden, ungespalten, ungeschält, — Zolltarifnummer 14.01 – B – 1 – a“ durch die Worte „Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet, — Zolltarifnummer 14.01 – A – 1“,
- bb) die Zolltarifnummer 44.09 – C – 2 – durch die Zolltarifnummer 44.09 – C – II –,
- cc) die Bezeichnung „Zolltarifnummer 44.13 – B – 1 – a“ durch die Bezeichnung „aus Zolltarifnummer 44.13 – B – I – a –“.
- C. Die Positionen „Kakao“
„Krabben und Garnelen“
„Muscheln . . .“
werden gestrichen.
- D. Die Position „Kautschuk . . .“ erhält folgende Fassung:
- „Kautschuk, und zwar:
Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten — Zolltarifnummer 40.01 — regenerierter Kautschuk — Zolltarifnummer 40.03 —“.
- E. Hinter der Position „Rohseide“ wird folgende Position eingefügt:
- „Schalen von Weichtieren — aus Zolltarifnummer 05.12 —“.
23. Das Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr — Anlage 2 (zu § 22) — wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 3 erhält der Klammerzusatz hinter dem Wort „Schellack“ folgende Fassung:
„(Nrn. 1302 11, 15, 21 und 25 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)“;
- b) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Fische, Krebstiere oder Weichtiere bearbeitet oder verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß die Bearbeitung oder Verarbeitung nicht über die Herstellung von Gegenständen hinausgeht, die in der Freiliste 2 als Fische, Krebstiere oder Weichtiere bezeichnet sind;“
- c) Ziffer 11 wird gestrichen.
24. Die Anlagen 2a, 2b und 2c (zu § 25 Abs. 2 Ziff. 2a, 2b und 2c) werden gestrichen.

Artikel 2

Die Vergütungsliste — Anlage 7 (zu § 25 des Gesetzes) — wird wie folgt geändert:

- In der Position 03.02 wird vor dem Wort „gesalzen“ das Wort „nur“ eingefügt.
- Die Position 05.07 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen“.
- Die Position 08.11 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet“.
- Die Position aus 11.02 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Grobgrieß, Feingriß, Getreidekörner (geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht, einschließlich Flocken) und Getreidekeime (auch gemahlen), von Weizen, Mengkorn, Hafer und Gerste“.
- Die Position aus 12.08 wird gestrichen.
- In der ersten Position aus 13.03 werden in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ die Worte „andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen“ durch die Worte „andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen“ ersetzt.
- In der zweiten Position aus 13.03 werden hinter dem Wort „Pektin“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Johannisbrotkernmehl; Gummien oder Gummiharze, durch Behandeln mit Wasser unter Druck oder durch andere Verfahren waserlöslich gemacht“ angefügt.

8. Hinter der zweiten Position aus 13.03 wird folgende Position eingefügt:
„aus 13.03 Pektinate und Pektate 2“.
9. In der Position aus 15.02 werden hinter dem Wort „Talg“ die Worte „(einschließlich Premier Jus)“ eingefügt.
10. Die Position 15.12 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet“.
11. In der Position aus 15.12 wird hinter dem Wort „Öle“ der Klammerzusatz „(ausgenommen Fischstearin)“ eingefügt.
12. Die dritte Position aus 17.01 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Anderer Verbrauchszucker (ausgenommen Kandiszucker und Kandisfarin sowie Gemische von Rüben- oder Rohrzucker mit anderem Zucker, bei denen der Rüben- oder Rohrzucker den charakterbestimmenden Bestandteil bildet“.
13. In der vierten Position aus 17.01 werden hinter dem Wort „Kandisfarin“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Gemische von Rüben- oder Rohrzucker mit anderem Zucker, bei denen der Rüben- oder Rohrzucker den charakterbestimmenden Bestandteil bildet“ angefügt.
14. In der Position aus 17.02 werden hinter dem Wort „Rohrzuckersirup“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Laktose und Glukose, mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff“ angefügt.
15. In der Position 17.03 wird das Wort „gefärbt“ durch das Wort „entfärbt“ ersetzt.
16. Die Position 22.01 erhält folgende Fassung:
„aus 22.01 Wasser, Eis und Schnee 0,5“.
17. In der Position 22.03 werden der Beistrich und die Worte „aus Malz hergestellt“ gestrichen.
18. Die Position 25.13 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt“.
19. In der Position aus 25.13 werden hinter dem Wort „Korund“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „natürlicher Granat“ eingefügt.
20. Die erste Position aus 25.17 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch wärmebehandelt), Kies, Makadam (Schotter) und Teermakadam, wie sie gewöhnlich beim Betonbau und als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden; Flintkörnungen; Kiesel, auch wärmebehandelt; Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16“.
21. In der Position 25.32 werden den Worten „Mineralische Stoffe“ folgende Worte vorangesetzt:
„Strontiumkarbonat (Strontianit), ausgenommen reines Strontiumoxyd;“.
22. Hinter der Position aus 25.32 wird folgende Position eingefügt:
„aus 25.32 Strontiumkarbonat (Strontianit), gebrannt 3“.
23. Die Position 27.09 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh“.
24. Die Position 27.10 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien zu 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen“.
25. In der ersten Position aus 27.11 werden das Wort „Schieferöl“ durch die Worte „Öl aus bituminösen Mineralien“ ersetzt, hinter dem Wort „hergestellt“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Methan, chemisch einheitlich“ angefügt.
26. In der zweiten Position aus 27.11 wird das Wort „Schieferöl“ durch die Worte „Öl aus bituminösen Mineralien“ ersetzt.
27. In der zweiten Position aus 27.13 werden vor dem Wort „Gatsch“ die Buchstaben „z. B.“ eingefügt.
28. In der zweiten Position aus 27.14 wird das Wort „Schieferöl“ durch die Worte „Öl aus bituminösen Mineralien“ ersetzt.
29. In der Position 28.27 werden hinter dem Wort „Bleioxyde“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „einschließlich Mennige und Orangemennige“ angefügt.
30. Die Position 28.29 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Fluoride; Fluosilikate, Fluoborate und andere Fluosalze“.
31. In der Position 28.44 wird der Zolltarifnummer das Wort „aus“ vorangesetzt.
32. Nach der nunmehrigen Position aus 28.44 wird folgende Position eingefügt:
„aus 28.44 Rhodanide 4“.
33. Hinter der Position 28.48 wird folgende Position eingefügt:
„aus 28.48 Doppeljodide und komplexe Jodide 3“.
34. Die Position 28.50 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
„Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten“.

35. Hinter der Position 28.50 werden die folgenden Positionen eingefügt:
 „aus 28.50 Natürliches Uran, roh oder zu Halbzeug verarbeitet 1
 aus 28.50 Verbindungen des natürlichen Urans 2“.
36. Die Position 28.52 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt“.
37. Die Position aus 28.52 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Verbindungen des an Uran 235 abgereicherten Urans“.
38. In der Position 28.53 werden hinter dem Wort „Luft“ die Worte „(einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft“ angefügt.
39. Die Position 28.54 wird durch die folgenden Positionen ersetzt:
 „aus 28.54 Wasserstoffperoxyd, fest 3
 aus 28.54 Wasserstoffperoxyd, flüssig 2“.
40. In der dritten Position aus 29.35 werden hinter dem Wort „Papierindustrie“ ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „Phenolphthalein“ angefügt.
41. In der ersten Position aus 29.37 werden die Worte „Laktone (ausgenommen Phenolphthalein) und Laktame;“ gestrichen.
42. Die zweite Position aus 29.37 wird gestrichen.
43. Die Position 29.38 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art“.
44. Die Position 29.39 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Natürliche und synthetische Hormone und ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate“.
45. In der Position 29.43 werden hinter dem Wort „Saccharose“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42“ angefügt.
46. In der ersten Position aus 29.45 wird das Wort „Aluminiumsopropylat“ durch das Wort „Aluminiumisopropylat“ ersetzt.
47. Die Position 34.03 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr“.
48. In der Position 35.05 werden hinter dem Wort „Dextrine“ die Worte „und Dextrinleime“ eingefügt.
49. In der Position 37.01 werden die Worte „aus Stoffen aller Art“ durch die Worte „(ausgenommen Papiere, Karten oder Gewebe)“ ersetzt.
50. In der zweiten Position aus 38.19 werden hinter dem Wort „Königswasser“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „aus mineralischen Stoffen durch Schmelzen und Rekrystallisieren gewonnene Stücke für den Straßenbau“ angefügt.
51. In der Position 39.01 werden hinter dem Wort „... Polyester)“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Silikone-Bruch und -Abfälle“ angefügt.
52. In der zweiten Position aus 39.01 werden hinter dem Wort „Fabrikationslängen“ ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „Kautschukklebemittel“ angefügt.
53. In der zweiten Position aus 39.02 werden das Wort „Polycrylnitril“ durch das Wort „Polyacrylnitril“ ersetzt, hinter diesem Wort ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „Kautschukklebemittel“ angefügt.
54. In der zweiten Position aus 39.03 werden hinter dem Wort „Zelluloseacetaten“ ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „Kautschukklebemittel“ angefügt.
55. Die Position 40.01 wird durch die folgenden Positionen ersetzt:
 „aus 40.01 Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk (einschließlich Masterbatches in Form von Platten, Blättern und Streifen), Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten 0,5
 aus 40.01 Latex von Naturkautschuk mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; Masterbatches, vorstehend nicht aufgeführt 2
 aus 40.01 Vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk, Superior processing rubber 3“.
56. In der ersten Position aus 40.02 erhält die Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Latex von synthetischem Kautschuk, nicht vorvulkanisiert, Naturkautschuk mit Kunststoffen modifiziert, in Form von Platten, Blättern oder Streifen“.
57. In der zweiten Position aus 40.02 erhält die Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Synthetischer Kautschuk, fest (einschließlich Masterbatches, nicht in Form von Platten, Blättern oder Streifen); Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, mit Kunststoffen modifiziert, nicht in Form von Platten, Blättern oder Streifen“.

58. Hinter der dritten Position aus 40.02 wird folgende Position eingefügt:
 „aus 40.02 Vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk, synthetischer Kautschuk mit Kunststoffen modifiziert und Masterbatches, in Form von Platten, Blättern oder Streifen 3“.
59. In der Position 40.04 werden die Worte „und Staub“ gestrichen, hinter dem Wort „verwendbar“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Staub aus Kautschukabfällen oder -altwaren, ausgenommen aus Hartkautschuk“ angefügt.
60. Die erste Position aus 40.05 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Nicht vulkanisierter Naturkautschuk, einschließlich Masterbatches (ausgenommen Zahnkautschuk), in Form von Platten, Blättern oder Streifen“.
61. Die zweite Position aus 40.05 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Nicht vulkanisierter synthetischer Kautschuk, auch mit Naturkautschuk gemischt, einschließlich Masterbatches (ausgenommen Zahnkautschuk), in Form von Platten, Blättern oder Streifen“.
62. Die dritte Position aus 40.05 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Masterbatches aus nicht vulkanisiertem Kautschuk, nicht in Form von Platten, Blättern oder Streifen; Zahnkautschuk“.
63. Die Position 40.06 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)“.
64. Die Position aus 40.06 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Kautschukleime“.
65. In der Position 40.11 werden hinter dem Wort „Reifen,“ die Worte „auswechselbare Überreifen,“ eingefügt.
66. Die Position 42.02 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Reiseartikel, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben“.
67. Die Position aus 42.02 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Reisartikel aus Leder, Kunstleder, Pappe oder Geweben; Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder oder Geweben“.
68. In der zweiten Position aus 43.02 werden hinter dem Wort „Überreste“ die Worte „von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen“ eingefügt.
69. Die Position 44.14 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholzplatten, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger“.
70. Die Position aus 44.14 wird gestrichen.
71. In der Position 44.16 werden die Worte „Hohlplatten aller Art“ durch die Worte „Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen“ ersetzt.
72. In der dritten Position aus 47.01 wird das Wort „Sulfitpapierhalbzellstoff“ durch das Wort „Sulfithalbzellstoff“ ersetzt.
73. Die Position 48.08 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff“.
74. Hinter der Position 48.15 wird folgende Position eingefügt:
 „aus 48.15 Kautschukklebemittel 3“.
75. In der Position 54.01 werden hinter dem Wort „... Reißspinnstoff)“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „aus Flachs“ angefügt.
76. In der Position 54.02 werden die Worte „geschält, entleimt“ durch die Worte „entholt, degummiert“ ersetzt sowie hinter dem Wort „... Reißspinnstoff)“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „aus Ramie“ angefügt.
77. In der Position 57.01 werden hinter dem Wort „... Reißspinnstoff)“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „aus Hanf“ angefügt.
78. In der Position 57.02 werden hinter dem Wort „... Reißspinnstoff)“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „aus Manilahanf“ angefügt.
79. In der Position 57.03 werden hinter dem Wort „... Reißspinnstoff)“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „aus Jute“ angefügt.
80. In der Position 57.04 werden hinter dem Wort „... Reißspinnstoff)“ die Worte „aus diesen Spinnstoffen“ angefügt.
81. In der Position aus 69.02 wird das Wort „Silikatsteine“ durch das Wort „Silikasteine“ ersetzt.
82. In der Position aus 70.19 wird nach dem Wort „ausgenommen“ das Wort „aus“ eingefügt.

83. Hinter der zweiten Position aus 73.02 wird folgende Position eingefügt:
 „aus 73.02 Ferronickel, mit einem Gehalt an Nickel, der gewichtsmäßig gleich oder größer als der Gehalt an Eisen ist 0,5“.
84. In der zweiten Position aus 73.10 werden die Worte „(auch Stahlmahlkörper)“ gestrichen.
85. In der Position 73.16 werden hinter dem Wort „aus“ die Worte „Eisen oder“ eingefügt.
86. Die Position 73.37 erhält in der Spalte „Bezeichnung der Gegenstände“ folgende Fassung:
 „Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl“.
87. Die erste Position aus 74.06 erhält folgende Fassung:
 „74.06 Pulver und Flitter, aus Kupfer 2“.
88. Die zweite Position aus 74.06 wird gestrichen.
89. In der Position aus 76.04 werden hinter dem Wort „überzogen“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, höchstens jedoch 0,20 mm“ angefügt.
90. Die erste Position aus 76.05 wird gestrichen.
91. Die zweite Position aus 76.05 erhält folgende Fassung:
 „76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium .. 3“.
92. In der ersten Position aus 81.04 werden
 a) hinter dem Wort „Tarifnr. 81.04;“ die Worte „an Uran 235 abgereichertes Uran;“ eingefügt,
 b) das Wort „Uran“ und der Beistrich sowie das Wort „(Zirkonmetall)“ gestrichen.
93. In der zweiten Position aus 81.04 werden das Wort „Uran“ und der Beistrich sowie das Wort „(Zirkonmetall)“ gestrichen.
94. In der vierten Position aus 81.04 werden hinter dem Wort „verarbeitet“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Cermets, roh oder verarbeitet“ angefügt.
95. In der Position 84.13 werden die Worte „gesondert ein- und ausgehenden“ gestrichen.
96. In der Position 84.23 werden die Worte „für Erd- und Steinbrucharbeiten“ durch die Worte „für Erd- oder Steinbrucharbeiten“ ersetzt.
97. In der zweiten Position aus 84.65 werden hinter dem Wort „roh“ ein Strichpunkt gesetzt und die Worte „Hydraulikzylinder (ölhydraulische Arbeitszylinder); Pneumatikzylinder (Druckluft-Arbeitszylinder)“ angefügt.

98. In der Überschrift zu Kapitel 92 werden hinter dem Wort „Tonwiedergabegeräte;“ die Worte „magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen;“ eingefügt.
99. In der Position 98.08 werden der Beistrich hinter dem Wort „Schreibmaschinen“ gestrichen und die Worte „Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt“ durch die Worte „und ähnliche Farbbänder“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 9, 12 bis 14 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Entgelte, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer an den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten gegolten hat.

(2) Die maßgeblichen Zeitpunkte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. zu Artikel 1 Nr. 9:
der 30. September 1964;
2. zu Artikel 1 Nr. 12:
der 31. Dezember 1964;
3. zu Artikel 1 Nr. 13:
der 31. Dezember 1965;
4. zu Artikel 1 Nr. 14:
a) für die Neufassung des § 55:
der 31. Juli 1966,
b) für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Fassung des § 55:
aa) soweit es sich um Sägewerkserzeugnisse handelt:
der 31. März 1965,
bb) hinsichtlich der übrigen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse:
der 30. September 1964.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2, 3, 15, 22 und 23 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 bewirkt werden.

(4) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 17 ist ab 1. Januar 1964 anzuwenden.

(5) Der Artikel 2 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 bewirkt werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Artikel 2 Nr. 71 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Januar 1964 bewirkt werden.
2. Artikel 2 Nr. 83 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 24. November 1965 bewirkt werden.

3. Artikel 2 Nr. 11, 12, 13 und 50 sind auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden.
4. Artikel 2 Nr. 97 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 11. April 1966 bewirkt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 12 Abs. 1 und § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni

1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402), Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 18. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1743), Artikel 5 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 147) und Artikel 6 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 30, ausgegeben am 5. Juli 1966		
27. 6. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1966	509
28. 6. 66	Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rinder zur Vaccineherstellung)	513
10. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	515
10. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	516
Nr. 31, ausgegeben am 6. Juli 1966		
4. 7. 66	Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — Verlängerung)	517
10. 6. 66	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze	539
15. 6. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Luftverkehr	540

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 6. 66 Verordnung PR Nr. 7/66 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein	118 30. 6. 66	1. 7. 66
27. 6. 66 Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	119 1. 7. 66	4. 7. 66
24. 6. 66 Verordnung Nr. 18/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	120 2. 7. 66	1. 7. 66
16. 6. 66 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Befreiung von Kleinfahrzeugen von der Kennzeichnung auf der Mosel	121 5. 7. 66	siehe § 2
21. 6. 66 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Magnetischen Meßstelle Flensburg-Meierwik	123 7. 7. 66	1. 7. 66
1. 7. 66 Verordnung Z Nr. 1/66 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1966	124 8. 7. 66	9. 7. 66
1. 7. 66 Verordnung Z Nr. 2/66 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker Bundesgesetzbl. III 7854—1	124 8. 7. 66	9. 7. 66
1. 7. 66 Verordnung Z Nr. 3/66 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker Bundesgesetzbl. III 7844—1—4	124 8. 7. 66	9. 7. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.